

Merkblatt
Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Grenzüberschreitende Euro-Überweisungen
– EU-Standardüberweisung –

- Stand: Juli 2005 -

- Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der "Verordnung (EU) Nr. 2560/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über grenzüberschreitende Zahlungen in Euro" wird am 01.01.2006 die Betragsgrenze für grenzüberschreitende Euro-Überweisungen innerhalb der EU, die zu den gleichen Gebühren wie für entsprechende Überweisungen innerhalb Deutschlands abzurechnen sind, von derzeit 12.500 EUR auf 50.000 EUR angehoben. Die außenwirtschaftlichen Meldepflichten ändern sich hierdurch nicht.
- Um ab dem 1. Januar 2006 für entsprechende Überweisungen die Verwendung der kostengünstigen EU-Standardüberweisung zu ermöglichen, ist folgende Änderung in den Meldebestimmungen gemäß §§ 59 ff der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) vorgesehen:

Grenzüberschreitende Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden und unter die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2560/2001 fallen, sind von den Meldepflichtigen (Auftraggeber der Zahlung) ab dem vorgenannten Zeitpunkt nicht mehr mit Vordruck Anlage Z 1 zur AWV, sondern mit Vordruck Anlage Z 4 zur AWV **direkt** der Deutschen Bundesbank zu melden.

- Soweit einzelne Meldepflichtige gänzlich auf die Erstattung von Z 1-Meldungen verzichten und alle meldepflichtigen Transaktionen als monatliche Sammelmeldung auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWV der Deutschen Bundesbank melden möchten, so ist dies im Rahmen einer Regelung gemäß § 64 AWV i. V. mit § 58 c AWV grundsätzlich möglich. In diesem Fall wenden Sie sich bitte zunächst an unsere Hotline 0800 1234 111 (entgeltfrei) oder an nachfolgende E-Mail-Adresse: statistik-s21@bundesbank.de
- Weitere Informationen über die Meldebestimmungen für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr sowie Z 4-Vordrucke als Download im PDF- und Excel-Format finden Sie auch auf unserer Homepage unter:
http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php